



Anhang 1: Schultransporte

(Stand 19.08.2024)

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Kinder und Jugendliche, welche in Winterthur die Volksschule in Regel- oder Kleinklassen besuchen.

² Ein Schultransport soll nur dann erfolgen, wenn keine einfacheren Massnahmen möglich sind.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die zuständige Leiterin bzw. der zuständige Leiter Bildung entscheidet über die Berechtigung für einen Schülertransport.

² Die Schulverwaltung wickelt die Bereitstellung der Abonnemente für den Schülertransport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln direkt mit Stadtbus Winterthur ab.

Art. 3 Kriterien

¹ Generell sind die Kriterien Person des Schülers/der Schülerin (Alter, Gesundheitszustand), Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied und Beschaffenheit) und die Gefährlichkeit des Weges (Topografie, Verkehr) zu beurteilen.

Art. 4 Massgebende Distanzen

¹ Für die Kindergarten- und Primarstufe gelten in der Regel folgende Fussweg-Distanzen:

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| a. | Kindergarten: | 1600 m |
| b. | erste Klasse: | 1800 m |
| c. | zweite, dritte Klasse: | 2000 m |
| d. | Mittelstufe: | 2500 m |

² Für die Sekundarstufe gilt eine Distanz von maximal 5000 m. Ist die Benutzung eines Fahrrades nicht zumutbar, gilt eine Fussweg-Distanz von 3000m.

³ Kann die Strecke teilweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Schulbus zurückgelegt werden, gelten die Distanzen gemäss Abs. 1 und 2 für die Strecke Wohnort bis Einstiegshaltestelle plus Strecke Ausstiegshaltestelle bis Schule. Insgesamt darf eine Schulwegdauer von 40 Minuten für Kindergarten- und Primarschulkinder bzw. von 50 Minuten für Sekundarschülerinnen und -schüler nicht überschritten werden.

Art. 5 Öffentlicher Verkehr

¹ In der Stadt Winterthur werden Abonnemente für den öffentlichen Verkehr abgegeben, wenn der Schulweg nicht zu Fuss zurückgelegt werden kann.

² Die Abonnemente für den öffentlichen Verkehr werden durch die Schulpflege den Lehrpersonen zuhanden der Schülerinnen und Schüler abgegeben.

Art. 6 Schulbustransport

¹ Ein Transport mit dem Schulbus erfolgt nur, wenn für den Schulweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst der Schulweg nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann.

² Der Schulbustransport wird durch das Departement Schule und Sport organisiert.

³ In Absprache mit der Schulpflege können Sammelplätze eingerichtet werden.

Art. 7 Schulhauswechsel auf eigenen Wunsch

¹ Kinder, bei denen auf Wunsch der Sorgeberechtigten ein freiwilliger Schulwechsel vorgenommen wurde oder die nach einem Umzug entsprechend ihrem Wunsch nicht einer entsprechenden neuen Schule zugeteilt wurden, haben keinen Anspruch auf Transport. In diesen Fällen ist der Transport Sache der Eltern.

Art. 8 Transport zu Betreuungseinrichtungen

¹ Schultransporte zu städtischen schulergänzenden Betreuungseinrichtungen werden entsprechend der allgemeinen Kriterien für den Schultransport bewilligt. Der Transport zu anderen Betreuungseinrichtungen oder Tagesesetern ist Sache der Eltern. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.



Anhang 2: Elternmitwirkung an den Schulen der Stadt Winterthur

(Stand 22. August 2022)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang regelt die institutionalisierte Elternmitwirkung in der Volksschule.

Art. 2 Zweck

¹ Die Elternmitwirkung bezweckt:

- a. die Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen der Schule und den Eltern,
- b. die Anhörung der Eltern bei wichtigen Schulentwicklungsthemen,
- c. die Förderung der Diskussion über Bildungsthemen und die Organisation von Elternbildungsanlässen,
- d. die Förderung der kulturellen Integration.

Sie dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergibt.

² Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein. Schulorgane und Elternorgane arbeiten in einem definierten Rahmen zusammen. Damit wird gewährleistet, dass die Eltern ihre Anliegen einbringen können und die Schule für ihre Anliegen an die Eltern eine Ansprechstelle hat.

Art. 3 Abgrenzungen

¹ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Elternmitwirkung ausgeschlossen.

² Den Elternorgane stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu.

³ Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Schülerinnen und Schülern ist nicht Aufgabe der Elternorgane.

Art. 4 Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit

¹ Die Eltern können zur Mitarbeit in den Elternvereinen nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Art. 5 Pflicht zur Bestellung eines Elternvereins

¹ Jede Schule bestellt als Teil ihrer Organisation ein Elternverein, das die Interessen und Anliegen der Eltern vertritt.

² Das Elternverein soll möglichst ausgewogen zusammengesetzt sein; insbesondere sollen fremdsprachige Eltern angemessen vertreten sein.

Art. 6 Regelung im Betriebsreglement

¹ Die Schule verankert die Elternmitwirkung in ihrem Betriebsreglement. Die Eltern sind in die Erarbeitung dieser Grundlage in geeigneter Weise einzubeziehen.

Art. 7 Grundformen der Organisation

¹ Als Grundformen für die Organisation der Elternmitwirkung stehen den Schulen alternativ zwei Formen zur Verfügung:

a. Elternrat

Die Eltern jeder Klasse einer Schuleinheit wählen in der Regel 1-2 Klassendelegierte in den Elternrat. Der Elternrat wählt einen Vorstand, der den Elternrat organisiert und leitet.

Die Klassendelegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit den Klassenlehrpersonen.

b. Elternforum

Die Eltern einer Schule bilden zusammen das Elternforum. Das Elternforum wählt den Vorstand, der das Forum organisiert und leitet.

² Die Schulleitung wählt in Zusammenarbeit mit den Eltern die geeignete Form und gestaltet diese aus.

³ Im Rahmen der gewählten Form können weitere Kontakt-, Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 8 Mitbenützung der Schulinfrastruktur

¹ Die Schulen stellen den Elterngremien für ihre Zusammenkünfte kostenlos Schulräumlichkeiten zur Verfügung. Die kostenlose Benützung weiterer Schulinfrastruktur ist zulässig, soweit dadurch der unmittelbare Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 Sitzung der Elterngremien

¹ Die Elterngremien führen regelmässig Sitzungen durch, deren Beschlüsse protokolliert werden.

² Sie laden in der Regel die Schulleitung zu ihren Sitzungen ein

³ Die Schulleitung und die weiteren Vertretungen, die an Sitzungen der Elterngremien teilnehmen, haben beratende Stimme. Die Schulleitung kann sich durch eine geeignete andere Person des Schulpersonals vertreten lassen.

Art. 10 Beizug von Elternvertretungen in die Schulkonferenz

¹ Die Schulkonferenz zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Eltern eine Vertretung des Elterngremiums mit beratender Stimme bei.

Art. 11 Informationsaustausch

¹ Die Elterngremien werden von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen im Schulbereich informiert. Sie informieren ihrerseits die Eltern und die Schulleitung über ihre Arbeit.

Art. 12 Aufgaben

¹ Das Elterngremium vertritt Anliegen und Vorschläge der Eltern in der Schule und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartnerin der Schulorgane. Es ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten in den Planungsprozess der Schule einbezogen und lässt sich namens der Eltern zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Es trägt zur Förderung einer positiven Schulhauskultur bei.

² Das Elterngremium oder eine Vertretung wird bei der Erarbeitung des Schulprogramms angehört.

Art. 13 Vorstand und Arbeitsgruppen

¹ Das Elterngremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus Präsidium, Aktuariat und Rechnungsführung.

² Das Elterngremium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen wählen.

Art. 14 Stimmrecht

¹ Jede und jeder Delegierte hat im Elterngremium eine Stimme, eine Klasse maximal zwei Stimmen. Das Elterngremium beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das sitzungsleitende Mitglied.

Art. 15 Finanzielle Mittel

¹ Das Elterngremium verfügt über einen finanziellen Beitrag. Es kann die Kompetenz für die Bewilligung von Beiträgen mit einer definierten Obergrenze an den Vorstand oder einen Finanzausschuss delegieren.

² Die Elterngremien können bei der Schulleitung Mittel für von ihnen organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Sie haben über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

Art. 16 Ausschluss

¹ Delegierte, die durch ihr destruktives, eigennütziges oder tendenziöses Verhalten sowie durch Nichtmitwirkung oder Fernbleiben die Arbeit des Elterngremiums erschweren, können von der Mitwirkung im Gremium mit einer 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss erfolgt nach Beschluss des Elterngremiums als Anordnung der Schulleitung. Auf Grundlage dieser Anordnung kann bei der Schulpflege eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangt werden.



Anhang 3: Qualitätsmanagement

(Stand 19.08.2024)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Anhang regelt das institutionalisierte Qualitätsmanagement in der Volksschule der Stadt Winterthur.

Art. 2 Zweck

¹ Das Qualitätsmanagement bezweckt:

- a. die Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele der Schulpflege,
- b. die Klärung der Anforderungen an die Schulprogramme,
- c. die Klärung der Anforderungen an die Jahresprogramme,
- d. die Ausrichtung der gemeindeeigenen Weiterbildung an die strategischen Ziele der Schulpflege.

Art. 3 Aufgaben im Ausschuss Schulqualität

¹ Die Aufgaben im Ausschuss bezüglich der Planung und Sicherstellung der Umsetzung der Legislaturziele sind im Folgenden:

- a. Der Ausschuss traktandiert mindestens halbjährlich die Umsetzung der Legislaturziele als Geschäft.
- b. Der Ausschuss führt eine Übersicht, welche den aktuellen Stand der Ziele und Massnahmen in der laufenden Legislatur abbildet.
- c. Der Ausschuss informiert die Schulpflege einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Legislaturziele.
- d. Der Ausschuss zieht bei Bedarf die zuständigen Projektleitungen oder Themenverantwortlichen von einzelnen Zielen oder Massnahmen bei.
- e. Der Ausschuss veranlasst bei Bedarf erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Ziele und Massnahmen.

² Die Aufgaben im Ausschuss Schulqualität bezüglich der Schulprogramme sind die Folgenden:

- a. Der Ausschuss beschliesst über die Anforderungen der Schulprogramme.
- b. Die Schulprogramme werden von der zuständigen Leitung Bildung als Beizug im Ausschuss vertreten.
- c. Der Ausschuss beschliesst über die Abnahme der Schulprogramme.
- d. Die Leitung Bildung informiert die Schulen über den Entscheid des Ausschusses.

³ Die Aufgaben der Leitung Bildung bezüglich der Jahresprogramme sind die Folgenden:

- a. Definition der Anforderungen der Jahresprogramme,
- b. Abnahme der Jahresprogramme.

Art. 4 Anforderungen an die Schulprogramme

¹ Im Zentrum der Schulprogramme stehen die pädagogischen Ziele und Massnahmen der Schuleinheit. Die Ziele werden für eine Dauer von in der Regel vier Jahren formuliert.

² Die Schulprogramme informieren über Entwicklungs- und Sicherungsziele. Diese leiten sich unter anderem aus den Legislaturzielen der Schulpflege ab.

³ Die Ziele der Schulprogramme nehmen die kantonal empfohlenen Teilbereiche auf.

⁴ Schulprogramme werden in Kooperation mit schulinternen und -externen Personen erstellt. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler können in geeigneter Form ihre Meinung zum Schulprogramm mitteilen. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 5 Anforderungen an die Jahresprogramme

¹ Jahresprogramme von Schulen leiten sich direkt aus den Schulprogrammen ab.

² Die Schule überprüft die inhaltlichen Schwerpunkte des Jahresprogrammes systematisch zuhanden der Leitung Bildung. Details sind in der Handreichung Schulqualität der Leitung Bildung geregelt.

Art. 6 Gemeindeeigene Weiterbildung

¹ Die Weiterbildungsangebote für Personen aus der Schulpraxis der Stadt Winterthur richten sich nach den strategischen Zielen der Schulpflege aus.

² Die Koordination obliegt der Leitung Bildung in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport.

³ Die Schulpflege genehmigt jährlich die Kosten der Weiterbildungsangebote der Kostenstelle gemeindeeigenen Weiterbildung.



Anhang 4: Zuständigkeiten

(Stand 19.08.2024)

4.1 Entscheidungskompetenz der Schulpflege

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Schulpflege
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Festlegung Personalentwicklungsstrategie	E
Stellenbeschreibung Leitung Bildung	E
Stellenbeschreibung Schreiber	E
1.2 Anstellung / Entlassung	
Entlassung Schulleitung	E
Anstellung Leitung Bildung	E
Entlassung Leitung Bildung	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Bezeichnung der Schulen	E
Organisationsstatut und weitere Behördenerlasse	E
Festlegung Grundsätze der institutionalisierten Elternmitwirkung	E
Schulferien festlegen	E
Grundlagen Freifachangebot	E
Städtisches Angebot Schwimmunterricht	E

Aufgabenbeschrieb	Schulpflege
3. Pädagogisches	
3.1. Allgemeines	
Konzept Schulbesuche	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Festlegen des sonderpädagogischen Angebots	E
Festlegen der Ressourcen für das sonderpädagogische Angebot im Rahmen der Budgetierung und Schuljahresplanung	E
3.7. Schultransport	
Grundsätze Schultransporte	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben über Fr. 80'000 aus Schulkredit	E
7. Kommunikation (extern)	
Kommunikationskonzept	E

4.2 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Personal

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Ausschuss Personal
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Stellenplan VZE	E
Zuteilung VZE an Leitung Bildung	E
Verwendung Gestaltungspool	E
Stellenbeschreibung städtische Verwaltungsmitarbeitende in der Führungslinie der Schulpflege (Schulassistenz)	E
1.2 Anstellung / Entlassung	
Anstellung Schulleitung	E
a. Kantonale Lehrpersonen	
Entlassung Lehrpersonen	E
Einverständnis für Kündigung ausserhalb Kündigungstermin	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Entlassung Lehrpersonen	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Beurteilung Schulleitung	E
Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufspflichten an die Bildungsdirektion	E
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Anordnung Einstellung im Amt (wenn Anstellungsinstanz Schulpflege)	E

4.3 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Schülerinnen und Schüler

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	Ausschuss SuS
2. Schulorganisation	
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Schulen im Rahmen der Schuljahresplanung	E
Neubeurteilung von Klassen- und Schulzuteilungsentscheiden (ausgenommen Entscheide betr. die Versetzung in eine andere Schule gem. § 52 Abs. 1 lit. b. Ziff. 3 VSG)	E
Entscheid über Massnahmen, falls Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbständig zurücklegen können	E
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen und Jokertage: Richtlinien – ergänzend zu kt. Recht - festlegen	E

4.4 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Schulqualität

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	Ausschuss Schulqualität
3. Pädagogisches	
3.1 Allgemeines	
Grundlagen Qualitätsentwicklung und -sicherung	E
Koordination, Überwachung und Bewilligung von Schulentwicklungsvorhaben und -projekten.	E
Genehmigung der Schulprogramme	E

4.5 Entscheidungskompetenz des Ausschusses Sonderpädagogik

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	Ausschuss Sonder- pädagogik
3. Pädagogisches	
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Bildungsteams	E
Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Schulen	E
Ressourcenausgleich und Bewilligung von Ressourcen aus Reservepool	E
Anordnung / Überprüfung, Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen bei Uneinigkeit	E
Anordnung / Überprüfung integrierte Sonderschulung / Einzelunterricht / Besuch einer Sonderschule bei Einigkeit und Uneinigkeit inkl. Festlegung Schultransport	E

4.6 Entscheidungskompetenz der Leitungen Bildung

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	Leiter/in Bildung
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
Zuteilung VZE an Schulen	E
a. Kantonale Lehrpersonen	
Unbezahlter Urlaub von mehr als 1 Woche	E

b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung sowie personelle Führung der Teamleitung der pädagogischen ICT Supporter und Supporterinnen (PICTS TL)	E
Unbezahlter Urlaub städt. Lehrpersonen von mehr als 1 Woche	E
Bezahlter Urlaub städt. Mitarbeitende von mehr als 1 Woche und Urlaub gem. §§ 87-90 VVO PG	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Aufsicht Schulleitung	E
Überwachen Arbeitszeit / Ferien / Kompensation Schulleitung	E
Weiterbildung Schulleitung	E
Weiterbildung kt. Lehrpersonen länger als 5 Tage (individuell)	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Weiterbildung städtische Lehrpersonen länger als 5 Tage (individuell)	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Einstellung Schulbetrieb Schuleinheit	E
Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	E
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Schulen ausserhalb der Schuljahresplanung (z.B. bei unterjährigem Zuzug)	E
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen ab 11 Tagen	E
3.3 Schullaufbahnentscheide	
Rückstellung der Einschulung	E
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide; wenn keine Einigung erzielt wird	E
Vorzeitige Ausschulung auf Gesuch der Eltern	E

3.4 Disziplinar massnahmen	
Wegweisung vom fakultativen Unterricht	E
Wegweisung bis 4 Wochen, Versetzung in andere Schule	E
Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr	E
Auszeit bis 12 Wochen	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung schulpsychologische Abklärung gegen Willen Eltern	E
Zuweisung zu Exploratio bei Uneinigkeit KLP, SL, Teamleitung Exploratio und Eltern	E
Anordnung / Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen bei Uneinigkeit (IF, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht, Aufnahmeklasse)	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Anordnung Nachhilfeunterricht	E
Anordnung von Einzelunterricht gem. Spitalschulverordnung (LS 412.107)	E
3.7. Schultransport	
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Busabonnement	E
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Schulbustransport	E
5. Betretungsverbote	
Schulareal (während Unterrichtszeit)	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben ab Fr. 40'001 bis Fr. 80'000 aus Schulkredit	E

Aufgabenbeschrieb	Leiter/in Bildung
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung schulpsychologische Abklärung gegen Willen Eltern	E
Zuweisung zu Exploratio bei Uneinigkeit KLP, SL, Teamleitung Exploratio und Eltern	E
Anordnung / Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen bei Uneinigkeit (IF, Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht, Aufnahmeklasse)	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Anordnung Nachhilfeunterricht	E
Anordnung von Einzelunterricht gem. Spitalschulverordnung (LS 412.107)	E
3.7. Schultransport	
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Busabonnement	E
Berechtigung Schultransport im Einzelfall: Schulbustransport	E
5. Betretungsverbote	
Schulareal (während Unterrichtszeit)	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben ab Fr. 40'001 bis Fr. 80'000 aus Schulkredit	E

4.8 Entscheidungskompetenz der Schulleitung*E = Entscheid/Erlass /Verfügung*

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
1. Personal	
1.1 Personalplanung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	E
Anstellung Lehrperson	E
Bezahlter Urlaub bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Unbezahlter Urlaub bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	E
Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	E
Anstellung Lehrpersonen	E
Unbezahlter Urlaub städt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Bezahlter Urlaub städt. Mitarbeitende bis und mit 5 Tage (Arbeitswoche)	E
Anstellung bzw. Einsatz übrige städtische Mitarbeitende an Schulen	E
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
a. Kantonale Lehrpersonen	
Aufsicht kt. Lehrpersonen	E
Beurteilung kt. Lehrpersonen (MAB)	E
Weiterbildung kt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (individuell)	E
Arbeitszeugnisse kt. Lehrpersonen	E

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Aufsicht städt. Lehrpersonen	E
Beurteilung städt. Lehrpersonen (MAB)	E
Weiterbildung städt. Lehrpersonen bis und mit 5 Tage (individuelle)	E
Arbeitszeugnisse städt. Lehrpersonen	E
Führung und Beurteilung übrige Mitarbeitende an Schulen	E
Arbeitszeugnisse übrige MA	E
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Anweisungen der Schulleitungen gg. Verwaltungsmitarbeitenden in schulorganisatorischen Fragen	E
Stundenpläne	E
Einstellung Unterricht einzelner Klassen	E
Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	E
Zuteilung Arbeitszeit auf Tätigkeitsbereiche	E
Raumzuteilung an Lehrpersonen/Klassen	E
Freifachangebot bestimmen	E
Wahlfachangebot bestimmen	E
2.2 Schülerinnen und Schüler	
Zuteilung an Klassen	E

Aufgabenbeschrieb	Schulleitung
3. Pädagogisches	
3.2 Dispensation Schülerinnen und Schüler	
Dispensationen bis und mit 10 Tage	E
Dispensation einzelne Fächer	E
3.4 Disziplinar massnahmen	
Aussprache, schriftlicher Verweis, vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage, Versetzung in eine andere Klasse	E
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen	
Anordnung / Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahme bei Einigkeit (IF, Logopädie, Bes. Klasse, Psychomotorik, Psychotherapie, Aufnahmeunterricht)	E
Anordnung/Überprüfung Zuweisung zu Einschulungs- und Kleinklassen bei Einigkeit	E
3.6. Ergänzende Angebote	
Zuweisung zur Aufgabenhilfe	E
6. Finanzstatut	
Ausgaben bis und mit Fr. 40'000 aus Schulkredit	E
Quims	E

4.9. Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Schulkonferenz
2. Schulorganisation	
2.1. Allgemein	
Besuchstage festlegen	E
Betriebsreglement der Schule	E
3. Pädagogisches	
3.1. Allgemeines	
Schulprogramm der Schuleinheiten	E
Jahresprogramm der Schuleinheiten	E

4.10 Entscheidungskompetenz der Lehrperson

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschrieb	Lehrperson
3. Pädagogisches	
3.6. Ergänzende Angebote	
Aufnahme in Prüfungsvorbereitungskurs	E

4.11 Entscheidungskompetenz des DSS Schulamts + HR

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	DSS Schulamts (inkl. HR Schule DSS)
1. Personal	
b. Städtische Mitarbeitende an Schulen	
Anstellung Logopädinnen	E
Überprüfung fachliche Voraussetzungen, Einreihung Lehrpersonen	E (HR)
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung	
b. Städt. Mitarbeitende an Schulen	
Führung und Beurteilung Mitarbeitende Therapie und Exploratio inkl. je deren Leitung	E

4.12 Entscheidungskompetenz Familie und Betreuung

E = Entscheid/Erlass /Verfügung

Aufgabenbeschreibung	Familie und Betreuung
4. Schullergänzende Betreuung	
Aufnahme	E
Notfallaufnahme	E
Ausschluss bei Nichteinhalten vertraglicher Verpflichtungen	E
Ausschluss bei übermässiger Störung oder aus anderen Gründen	E